

Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz bei der Stuttgarter

1. Zielsetzung

Diese Verfahrensordnung regelt das Beschwerdeverfahren gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Ziel ist es, eine transparente und faire Bearbeitung von Beschwerden zu gewährleisten, die im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen und Umweltstandards in der Lieferkette stehen. Eine Aufzählung der maßgeblichen Risiken nach § 2 des LkSG können Sie dem Anhang entnehmen.

Haben Sie Informationen, über menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder über eine Verletzung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten, die uns oder unsere Zulieferer betreffen, bitten wir Sie, uns diese zu melden.

2. Anwendungsbereich

Diese Verfahrensordnung gilt für alle Mitarbeitende und Geschäftspartner der Stuttgarter, sowie für Dritte die Beschwerden im Zusammenhang mit den Sorgfaltspflichten des Unternehmens einreichen möchten.

Eine persönliche Betroffenheit ist nicht erforderlich.

3. Beschwerdeeinreichung

Beschwerden können anonym oder namentlich eingereicht werden. Bei einer anonymen Beschwerde kann die Kommunikation erschwert bzw. nicht uneingeschränkt möglich sein.

Folgende Wege sind für die Einreichung von Beschwerden möglich:

- **E-Mail:** menschenrechte@stuttgarter.de
- **Post an folgende Anschrift:**
Stuttgarter Lebensversicherung a. G.
Rotenbühlstraße 120
Postanschrift: 70135 Stuttgart

Sie können einen Vorfall auch persönlich melden. Teilen Sie den Wunsch bitte über einen der angegebenen Wege mit. Wir werden uns dann für eine Terminvereinbarung mit Ihnen in Verbindung setzen.

Die Beschwerde sollte folgende Informationen enthalten:

- Name und Kontaktdaten der beschwerdeführenden Person
(Anonyme Hinweise werden akzeptiert, wenn ausreichende Informationen enthalten sind.)
- Beschreibung des Vorfalls
- Relevante Beweise oder Dokumente (sofern vorhanden)

Bitte teilen Sie uns im Rahmen Ihrer Meldung mit, wie wir Sie künftig kontaktieren dürfen (z.B. telefonisch, per E-Mail oder postalisch).

Egal über welchen Weg uns Ihre Beschwerde erreicht – Wir behandeln und bearbeiten alle Beschwerden gleich.

4. Eingangsbestätigung

Nachdem die Beschwerde bei uns eingegangen ist, erhalten Sie innerhalb von 7 Werktagen eine Bestätigung über den Eingang der Beschwerde. Die Bestätigung lassen wir Ihnen in der Form zukommen, die Sie uns in ihrer Beschwerde angegeben haben.

5. Prüfung der Beschwerde

Mit der Prüfung der Beschwerde ist die Leitung der Abteilung Recht und Compliance betraut. Sie ist bei der Erfüllung ihrer Aufgabe unabhängig, unparteiisch und zur Verschwiegenheit verpflichtet. So gewährleisten wir, dass die Beschwerden mit Sorgfalt und Vertraulichkeit behandelt werden.

Zunächst wird untersucht, ob ausreichende Informationen für die Prüfung des Sacherhalts vorliegen. Andernfalls kontaktieren wir Sie sofern möglich, um weitere Informationen zu erfragen.

Der Sachverhalt wird umfassend untersucht und bei Bedarf unter Wahrung der Vertraulichkeit und datenschutzrechtlicher Bestimmungen an die zuständige Stelle im Unternehmen weitergeleitet. Bestätigt sich ein Risiko oder Verstoß, werden Maßnahmen ergriffen, die das Risiko bestmöglich minimieren oder den Verstoß unterbinden. Die Wirksamkeit von Maßnahmen hängt aber auch von unserem Einfluss auf die jeweilige Situation ab. Soweit möglich und erforderlich, werden wir Sie während der Prüfung kontaktieren, um die Maßnahmen zu besprechen.

6. Entscheidung und Mitteilung

Sofern möglich, werden Sie nach Abschluss der Prüfung über das Ergebnis informiert. Die Bearbeitungszeit ist stark fallabhängig. Wir sind jedoch bemüht, die Untersuchung zeitnah abzuschließen. Sie erhalten auf jeden Fall, spätestens nach Ablauf von vier Wochen, einen Zwischenbescheid.

7. Dokumentation

Alle Beschwerden und die entsprechenden Maßnahmen werden dokumentiert.

8. Vertraulichkeit

Die eingereichten Beschwerden werden zu jeder Zeit vertraulich behandelt. Der Schutz der Identität der beschwerdeführenden Person wird gewährleistet, es sei denn, eine Offenlegung ist gesetzlich erforderlich.

9. Schutz vor Repressalien

Beschwerdeführende Personen unterliegen einem besonderen Schutz. Sofern eine Meldung in gutem Glauben erfolgt, müssen diese keinerlei Nachteile oder Repressalien aufgrund der Einreichung einer Beschwerde befürchten. Wenden Sie sich an uns, wenn Sie den Eindruck einer Benachteiligung als Folge einer Meldung haben. Wir werden Ihrer Anzeige nach dem hier beschriebenen Verfahren nachgehen.

10. Überprüfung der Verfahrensordnung

Diese Verfahrensordnung wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst, um sicherzustellen, dass sie den aktuellen rechtlichen Anforderungen und den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechen.

Anhang

Auszug aus § 2 LkSG

(2) Ein **menschenrechtliches Risiko** im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zustand, bei dem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht:

1. das Verbot der Beschäftigung eines Kindes unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten darf; dies gilt nicht, wenn das Recht des Beschäftigungsortes hiervon in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 4 sowie den Artikeln 4 bis 8 des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202) abweicht;
2. das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren; dies umfasst gemäß Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291):
 - a) alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldnechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten,
 - b) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen,
 - c) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen,
 - d) Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist;
3. das Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangarbeit; dies umfasst jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, etwa in Folge von Schuldnechtschaft oder Menschenhandel; ausgenommen von der Zwangarbeit sind Arbeits- oder Dienstleistungen, die mit Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640, 641) oder mit Artikel 8 Buchstabe b und c des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534) vereinbar sind;
4. das Verbot aller Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen;

5. das Verbot der Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen, insbesondere durch:
 - a) offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel,
 - b) das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden,
 - c) das Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen oder
 - d) die ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten;
6. das Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, nach der
 - a) Arbeitnehmer sich frei zu Gewerkschaften zusammenzuschließen oder diesen beitreten können,
 - b) die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden dürfen,
 - c) Gewerkschaften sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen dürfen; dieses umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen;
7. das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist; eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit;
8. das Verbot des Vorenthalten eines angemessenen Lohns; der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes;
9. das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die
 - a) die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt,
 - b) einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt,
 - c) einer Person den Zugang zu Sanitäranlagen erschwert oder zerstört oder
 - d) die Gesundheit einer Person schädigt;
10. das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert;

11. das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte

- a) das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird,
- b) Leib oder Leben verletzt werden oder
- c) die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden;

12. das Verbot eines über die Nummern 1 bis 11 hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

(3) Ein **umweltbezogenes Risiko** im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zustand, bei dem auf Grund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht:

1. das Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Anlage A Teil I des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBI. 2017 II S. 610, 611) (Minamata-Übereinkommen);
2. das Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 und Anlage B Teil I des Minamata-Übereinkommens ab dem für die jeweiligen Produkte und Prozesse im Übereinkommen festgelegten Ausstiegsdatum;
3. das Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 3 des Minamata-Übereinkommens;
4. das Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBI. 2002 II S. 803, 804) (POPs-Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6. Mai 2005 (BGBI. 2009 II S. 1060, 1061), in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 26.5.2019, S. 45), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/277 der Kommission vom 16. Dezember 2020 (ABl. L 62 vom 23.2.2021, S. 1) geändert worden ist;
5. das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen, die in der anwendbaren Rechtsordnung nach den Maßgaben des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i und ii des POPs-Übereinkommens gelten;
6. das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 1 und anderer Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 2 des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBI. 1994 II S. 2703, 2704) (Basler Übereinkommen), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler

Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014 (BGBI. II S.306, 307), und im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1) (Verordnung (EG) Nr. 1013/2006), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2174 der Kommission vom 19. Oktober 2020 (ABl. L 433 vom 22.12.2020, S. 11) geändert worden ist

- a) in eine Vertragspartei, die die Einfuhr solcher gefährlichen und anderer Abfälle verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Basler Übereinkommens),
- b) in einen Einfuhrstaat im Sinne des Artikel 2 Nummer 11 des Basler Übereinkommens, der nicht seine schriftliche Einwilligung zu der bestimmten Einfuhr gegeben hat, wenn dieser Einfuhrstaat die Einfuhr dieser gefährlichen Abfälle nicht verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Basler Übereinkommens),
- c) in eine Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens),
- d) in einen Einfuhrstaat, wenn solche gefährlichen Abfälle oder andere Abfälle in diesem Staat oder anderswo nicht umweltgerecht behandelt werden (Artikel 4 Absatz 8 Satz 1 des Basler Übereinkommens);

7. das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle von in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind (Artikel 4A des Basler Übereinkommens, Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006) sowie

8. das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens).

(4) Eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen Pflicht im Sinne dieses Gesetzes ist der Verstoß gegen ein in Absatz 2 Nummer 1 bis 12 genanntes Verbot. Eine Verletzung einer umweltbezogenen Pflicht im Sinne dieses Gesetzes ist der Verstoß gegen ein in Absatz 3 Nummer 1 bis 8 genanntes Verbot.